

Fallbeispiel Maklerrecht, Fall Nr. 17

Provision: Erhebliche Preisabweichung

Der nachfolgende Inhalt behandelt alleine die Immobilienmäkelei!

Zielpublikum: <input checked="" type="checkbox"/> Käufer <input type="checkbox"/> Verkäufer <input checked="" type="checkbox"/> Makler		
Untergang des Provisionsanspruchs des Käufermaklers, wenn der tatsächlich zu zahlende Kaufpreis den von den Maklervertragsparteien übereinstimmend vorgestellten Preis um 25 % übersteigt?		
Sachverhalt Bei Abschluss des Maklervertrages gingen die Parteien übereinstimmend von einem Kaufpreis von CHF 500'000.– für eine Eigentumswohnung aus. Der tatsächliche Kaufpreis fiel mit CHF 625'000.– 25 % höher aus.		
Rechtslage Beim Käufermaklervertrag erhält der Makler den Auftrag, gegen eine Vergütung den Nachweis einer Abschlussgelegenheit zu erbringen oder den Abschluss eines Vertrages zu vermitteln (OR 412). Wird dabei eine Preisvorstellung vereinbart, ist diese für die Erfüllung des Maklervertrages bindend.		
Folge Wird bei Abschluss des Maklervertrages bereits die Höhe des ungefähren Kaufpreises vereinbart, erfüllt der Käufermakler den Vertrag nicht, auch wenn der Käufer dasselbe Objekt zu einem wesentlich höheren Preis erwirbt.		
Tipps <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abkopplung des Maklerhonorars vom Kaufpreis ▪ Vereinbarung, dass Maklerhonorar zumindest auf dem vorgestellten Preis geschuldet ist, auch wenn zu einem höheren Preis abgeschlossen wird 		
Datum:		